



An die Dekane der Fakultäten

Übernahme von Reisekosten für auswärtige Teilnehmer an Promotions- und Habilitationsverfahren

Sehr geehrter Herr Dekan,

die Reisekosten für **auswärtige Teilnehmer** an Habilitations- und Promotionsverfahren der FAU sind aus den allgemeinen Mitteln, die den einzelnen Einrichtungen oder Fakultäten zur Verfügung stehen, zu erstatten, da die Zentrale Universitätsverwaltung angesichts der knappen Haushaltslage keine anderweitigen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Kostenerstattung aus Titelgruppe 73 wird bereits von einigen Fakultäten, die über das Prüfungsamt der ZUV ähnliche Fälle abwickeln, praktiziert. Aufgrund der nur in beschränktem Umfang vorhandenen Mittel bitte ich, evtl. zukünftig anberaumte Termine auf unabweisbare begründete Ausnahmefälle zu beschränken. Sollte Mittelknappheit bestehen, so sollten die Reisekosten evtl. nur auf die Erstattung der Fahrtkosten beschränkt werden.

Bei Reisen von Professoren der Friedrich-Alexander-Universität **an auswärtige Hochschulen** zur dortigen Teilnahme an Prüfungen soll keine Kostenerstattung seitens der Universität Erlangen-Nürnberg mehr erfolgen, da die Reisekosten die Hochschule zu tragen hat, für die der Professor tätig wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Micheler
Ltd. Regierungsdirektor